Zoll- und Handelsberichte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-627430

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sei noch erwähnt: das enganliegende Mieder ist aus schwarzem Sammet und der bauschige Rock aus schwarzem Taffet mit großblumigen, in bläulichen Tönen gehaltenem Chinémuster. Man wird dadurch an Marie Antoinette und den unglücklichen Bourbonenkönig erinnert. Aus solcher Kleiderpracht sind sie auf das Schafott geführt worden.

Und da fällt einem wieder ein, daß nun seit zwanzig Monaten noch viel mehr Blut fließt als damals, und das Morden noch kein Ende zu nehmen scheint. Und man kann wiederum nicht begreifen, daß in einer solchen Zeit, wo so viel Elend und Jammer ringsum herrscht, die Mode mit einem solchen Aufwand zu uns kommt. Soll die Mode sich auch unter das Joch dieses massenmörderischen Krieges beugen, für dessen Drangsale und Elend sie ja nichts kann? Nein, es ist besser, sie gehe ihre eigenen Wege. Immerwährend schafft sie neue Werte und bringt Verdienst für Millionen fleißiger Hände; ihre Werke sind die des Friedens, der Anmut und frohmütiger Gesellschaftlichkeit. F. K.

Zoll- und Handelsberichte

Ursprungszeugnisse im Verkehr von Seidenwaren nach und durch Deutschland. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1915 waren neue Vorschriften inbezug auf die Ein- und Durchfuhr nach Deutschland für eine Anzahl von Geweben und Konfektionsartikel aufgestellt worden, so insbesondere auch die Bestimmung, daß Artikel dieser Art nur mit von den deutschen Konsulaten im Auslande beglaubigten Ursprungszeugnissen durchgelassen würden (vergl. „Mitteilungen" vom Dezember 1915). Da die deutsche Konsulargebühr im Betrage von Fr. 7.50 (die später für Sendungen im Werte von weniger als Fr. 50.— auf Fr. 2.50 ermäßigt worden war) für Seidenwaren, die zum großen Teil in Postpaketen befördert werden, eine ganz bedeutende Belastung darstellte, wurden von maßgebender Stelle die Bundesbehörden auf den Übelstand aufmerksam gemacht und um ihre Vermittlung ersucht.

Die Handelsabteilung des Politischen Departements war nun kürzlich in der angenehmen Lage mitteilen zu können, daß die deutschen Behörden, unter der Bedingung, daß die Schweiz Gegenrecht halte, in entgegenkommender Weise beschlossen hätten, auf eine Gebühr für die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse ganz zu verzichten. Da die schweizerische Regierung in die Gegenseitigkeit sofort eingewilligt hat, so konnte die neue Übereinkunft am 1. Februar in Kraft treten. Aus den Erwägungen des auswärtigen Amtes in Berlin geht hervor, daß die Bekanntmachung vom 15. November 1915 nur den Zweck verfolgte, gewissen Umgehungen der Einfuhrverbote vorzubeugen, die gegen bestimmte wenige Erzeugnisse Frankreichs und Großbritanniens erlassen worden waren. Eine Form der Umgehung dieser Verbote habe vielfach darin stattgefunden, daß Gewebe, Spitzen u.s.f., die in Frankreich oder Großbritannien hergestellt worden waren, in einem neutralen Lande zum Scheine der Bearbeitung unterzogen wurden, um dann als Erzeugnis dieses Landes nach Deutschland eingeführt zu werden. Diese Fälle sollten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden, während es der kaiserlichen Regierung völlig fern liege, die schweizerische Industrie schädigen zu wollen.

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1915. Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren wie folgt:

Einfuhr:

		1915	1914	1913
Ganzeidene Gewebe	Lst.	7,015,600	6,048,500	7,739,500
	Yds.	78,121,600	63,633,700	80,269,400
davon aus der Schweiz	Yds.	9,714,100	10,883,400	15,125,600
„ „ Frankreich	„	21,889,400	27,070,400	34,677,400
„ „ and. Ländern	„	46,518,000	25,679,800	30,466,500
Halbseidene Gewebe	Lst.	3,609,000	3,181,100	2,832,200
	Yds.	37,177,700	32,206,900	29,071,800
davon aus Frankreich	Yds.	13,851,500	9,132,700	7,943,200
„ „ Deutschland	„	1,500	10,534,500	15,001,000
„ „ and. Ländern	„	23,324,600	12,539,800	6,127,600
Ganzseidene Bänder	Lst.	2,240,700	1,785,300	1,810,900
davon aus der Schweiz	Lst.	1,150,400	724,100	813,700
„ „ Frankreich	„	1,038,600	1,011,500	957,900
Halbseidene Bänder	„	861,100	1,083,700	970,600
davon aus der Schweiz	Lst.	712,200	566,500	415,600
„ „ Deutschland	„	100	362,200	480,000
Andere Ganz- und Halbseidenwaren	„	648,600	530,400	650,500
Tüll u. ähnliche Artikel	„	22,800	7,500	44,900

Unter den ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern sind die entsprechenden Samtwaren inbegriffen.

Zunächst läßt sich feststellen, daß die Gesamteinfuhr von Seidenwaren im Jahre 1915 mit Lst. 14,412,700 dem Vorjahr gegenüber um ca. 1,5 Millionen Lst. gestiegen ist und der Ziffer des normalen Jahres 1913 im Betrage von Lst. 14,433,100 ziemlich gleichwertig ist. Bei den einzelnen Kategorien haben allerdings nicht unwesentliche Verschiebungen stattgefunden. So ist bei den ganzseidenen Geweben die Einfuhr im Jahre 1915 wesentlich kleiner als 1913; dabei ist auffallenderweise der Durchschnittswert pro Yard im Jahre 1915 um etwa 5 Prozent niedriger als 1913. Während die Einfuhr aus der Schweiz und aus Frankreich, früheren Jahren gegenüber, bedeutend nachgelassen hat, hat diejenige aus „andern Ländern", d. h. insbesondere aus Italien, ganz erheblich zugenommen. Anders stellen sich die Verhältnisse bei den halbseidenen Geweben dar, deren Einfuhr stark gewachsen ist. An der Einfuhr aus „andern Ländern", die hier besonders hervortritt, weil das frühere große Kontingent aus Deutschland gänzlich weggefallen ist, dürfte die schweizerische Fabrik in ansehnlicher Weise beteiligt sein. Bei der Bandeinfuhr hat die Basler Industrie im Jahre 1915 ihren Anteil in ganzseidener Ware auf mehr als die Hälfte der Gesamtmenge zu steigern vermocht und in halbseidener Ware fast den gesamten Bedarf gedeckt.

Ausfuhr:

		von engl. Ware 1915	von engl. Ware 1914	v. ausländ. Ware 1915	v. ausländ. Ware 1914
Ganzseidene Gewebe	Lst.	445,400	386,900	720,100	603,700
Halbseidene Gewebe	„	426,200	604,300	442,900	452,600
Ganz- u. halbseid. Bänder	„	31,700	29,000	656,700	604,000
Tüll und Spitzen	„	196,000	84,000	46,200	184,000
Andere Ganz- und Halbseidenwaren	„	327,100	395,500	184,000	255,100

In den Ausfuhrverhältnissen hat sich im Jahre 1915 den Vorjahren gegenüber nicht viel geändert; es handelt sich anscheinend um Beziehungen zu ausländischen Kunden, die Jahr für Jahr Seidenwaren in ungefähr gleichem Umfange aus England beziehen.

Der gewaltige englische Verkehr in Seidenwaren hat bisher durch den Krieg an Bedeutung nichts eingebüßt, was für die Kaufkraft des Landes beredtes Zeugnis ablegt.

Persien. Ein- und Ausfuhr von Seiden und Seidenwaren: Trotzdem Persien von altersher über eine ansehnliche und verhältnismäßig hochentwickelte Haus-Seidenweberei verfügt, ist die Einfuhr ausländischer Seidenwaren nach diesem Lande nicht unbedeutend. In dem letzten normalen Rechnungsjahr (21. März bis 20. März) **1913/14** stellte sich die Einfuhr wie folgt (in Kran = ca. 50 Rp.):

	Gesamteinfuhr	davon aus: Deutschl.	Frankr.	Rußland
		in Kran		
Ganzseidene Gewebe	1,039,000	79,000	190,000	307,000
Gewebe aus künstl. Seide	103,000	26,000	9,000	7,000
Gewebe aus Seide und Baumwolle	5,960,000	3,447,000	553,000	244,000
Gewebe aus Baumwolle und künstlicher Seide	1,045,000	490,000	119,000	8,600

Als namhafte Einfuhrländer kommen ferner in Frage England

Britisch Indien, Österreich und die Türkei. Die Einfuhr aus der Schweiz, die — nach der schweizerischen Handelsstatistik — für das Jahr 1913 mit 70,000 Franken ausgewiesen wurde, dürfte in den deutschen Zahlen (Hamburg) inbegriffen sein.

Die persische Ausfuhr von Cocons erreichte einen Wert von 13,5 Millionen Kran, wobei Ware im Wert von 10,5 Millionen Kran nach Italien, von 2,1 Millionen Kran nach Frankreich und der Rest nach Rußland und der Türkei gerichtet war. Die Grègen ausfuhr stellte sich auf 426,000 Kran und ging zum größten Teil nach der Türkei. Ganzseidene Gewebe wurden im Wert von 5,4 Millionen Kran zum überwiegenden Teil nach Rußland ausgeführt und das gleiche gilt für die halbseidenen Gewebe, deren Gesamtausfuhr einen Wert von 1,5 Millionen Kran erreichte.

Richtige Bezeichnung von Rohseiden und Seidenwaren nach Frankreich. Das schweizerische Handelsdepartement macht darauf aufmerksam, daß die Versender von Rohseiden und Seidenwaren häufig die Ware nur mit den Worten „Soie" oder „Soieries" bezeichnen, sodaß die Abgangsbahnhöfe nicht in der Lage sind, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob es sich um Seide oder um Seidenwaren handelt, deren Aus- oder Durchfuhr in Frankreich verboten ist.

Der Absender muß auf den Deklarationen die genaue Bezeichnung der Waren anbringen, z. B. „Soie grège", Soie tussah", tissu de bourrettes" usf. Auf diese Weise lassen sich Verspätungen im Versand der Ware vermeiden.

Der ständige Ausschuß Deutscher Vereine zur Förderung des Außenhandels schreibt uns über die Ausfuhr nach neutralen Ländern folgendes:

Die vielfältigen Klagen, welche aus den Exportkreisen andauernd über die starke Behinderung der Ausfuhr nach den neutralen Staaten und insbesondere auch über die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Ausfuhrgenehmigungen erhoben werden, haben uns veranlaßt, diese Frage zum Gegenstand einer besonderen Beratung zu machen, welche am 16. d. M. in der Berliner Handelskammer unter Vorsitz von Staatsminister z. D. Dr. von Richter stattfand. Zu dieser Sitzung waren auch die für die einzelnen Erwerbsgruppen geschaffenen Ausfuhrbewilligungszentralen eingeladen worden, von denen über ein Dutzend Herren der Einladung Folge geleistet hatten.

In mehr als dreistündiger lebhafter Aussprache wurden die einzelnen Punkte, welche bisher Anlaß zu Klagen gegeben haben, näher erörtert. Seitens der Exportinteressenten wurden namentlich folgende Beschwerden vorgebracht: Die oft außerordentlich lange Dauer bis zur Erteilung eines Bescheides, — Anwendung des Kompensations- bezw. Rohstoffersatz-Verfahrens, auch wenn der dem Ausfuhrverbot unterliegende Stoff einen nur unverhältnismäßig geringen Bruchteil der Ware bildet, — Erschwerung frühzeitiger Antragstellung durch die Forderung genauer und endgültiger Angaben über Gewicht, Verpackung usw., — zu kurze Verfallfrist der Ausfuhrgenehmigungen, — Ablehnung der Erlaubnis auch in Fällen, wo kein Grund für irgendwelche sachliche Bedenken ersichtlich ist, — Nichtangabe der Gründe für die Ablehnung, — Ungleichheiten in der Sachbehandlung gegenüber verschiedenen Firmen bezw. gegenüber Industriellen und Zwischenhändlern, u. a. m. Von seiten der Ausfuhrzentralen wurde darüber geklagt, daß die Antragsteller oft die geltenden Bestimmungen nicht sorgfältig genug beachteten und befolgten sowie die Vordrucke unzureichend ausfüllten, auch durch zu ungeduldige Anmahnungen, gleichzeitige Inanspruchnahme verschiedener Stellen und ähnliche Ungeschicklichkeiten den Geschäftsgang erschwerten und damit selbst zur Verzögerung beitrügen.

Immerhin dürfte in der einen und anderen Hinsicht doch wohl auch eine Verbesserung des Verfahrens möglich sein. Auch ein größeres Entgegenkommen der maßgebenden amtlichen — insbesondere militärischen — Stellen erscheint erstrebenswert. Die Leitung des Ständigen Ausschusses wird sich auf Grund des durch die Verhandlungen zusammengekommenen reichhaltigen Materials nunmehr schlüssig machen, welche praktischen Anregungen und Vorschläge gemacht werden können, um eine größere Erleichterung der Ausfuhr herbeizuführen, die ja sowohl rein wirtschaftlich wie währungspolitisch dringend erwünscht ist.

Deutsches Ausfuhrverbot für Textilmaschinen. Verboten ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Bandwebstühlen, Klöppelmaschinen und Flechtmaschinen (Riemengängen, Riementischen), Garn-Lüstriermaschinen, Jacquardkarten, Jacquardkartenschlagmaschinen und ferner auch Druckknopfmaschinen, da nach Ansicht des Hauptzollamtes in Elberfeld diese letzteren zu den Maschinen zur Bearbeitung von Metallen zu rechnen sind, für die ein Ausfuhr- und Durchfuhrverbot besteht.

Zahlung der Zölle in Gold in Österreich-Ungarn. Die schweizerischen Seidenstoff-Fabrikanten und Grossisten wurden Mitte Februar von ihren Kunden und Agenten in Österreich-Ungarn davon in Kenntnis gesetzt, daß vom 25. Februar 1916 an eine Hemmung, wenn nicht eine Unterbindung der Einfuhr von Seidenwaren nach der Monarchie stattfinden werde. Kurz darauf wurde der Wortlaut verschiedener Verfügungen der österreich-ungarischen Regierung vom 5. Februar bekannt, laut welchen vom 25. Februar an die Zölle in effektiven Goldmünzen zu bezahlen seien und für eine Anzahl von sog. Luxusartikeln, wie Konfektion, Stickereien und insbesondere ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern, neben den bisher gebräuchlichen Ursprungszeugnissen, eine vom österreichisch-ungarischen Konsul am Erzeugungsort beglaubigte Erklärung beizubringen sei, daß weder diese Waren noch die Gespinstwaren, nämlich die Gewebe, Spitzen usf., aus denen sie zusammengesetzt sind, in den Österreich-Ungarn feindlichen Staaten oder Kolonien hergestellt (gewebt, gewirkt usf.) oder veredelt (gefärbt) sind. Die Verordnungen sehen weiter vor, daß diese Erklärung vom verfügungsberechtigten Inländer, d. h. dem Österreicher oder Ungar, der Eingangszollstelle zu überreichen sei und endlich, daß für die Durchfuhr der genannten Waren die gleichen Bestimmungen gelten sollen wie für die Einfuhr.

Die Verordnungen vom 5. Februar, die in der Schweiz erst Mitte des gleichen Monats bekannt geworden sind, ließen immerhin eine Frist bis zum 25. Februar zu, während welcher die betreffenden Waren noch zu den alten Bedingungen nach der Monarchie eingelassen werden durften.

Dieses Zugeständnis drohte allerdings illusorisch zu werden infolge des Verhaltens der Grenz-Zollämter, die irrtümlicher Weise die Auffassung vertraten, daß auch die Garne und Gespinste, aus denen die Gewebe hergestellt sind, nicht österreichisch-feindlichen Ursprungs sein durften. Es wäre dies gleichbedeutend mit einem absoluten Einfuhrverbot für Seidenwaren gewesen. Den Bemühungn der schweizerischen Behörden ist es gelungen, diese falsche Auffassung richtig zu stellen und es liegt nun die Zusicherung vor, daß sämtliche Waren, die bis 24. Februar mitternacht die Grenze passiert haben, nicht den Goldzoll zu entrichten brauchen. Eine weitere Erleichterung ist dadurch erzielt worden, daß als „verfügungsberechtigter Inländer" nun auch Speditionsfirmen in Österreich oder andere in Österreich niedergelassene Bevollmächtigte angesehen werden und demgemäß auch die Formalitäten für den Transitverkehr erfüllen können.

Was den wichtigsten Punkt der neuen Vereinbarung anbetrifft, die Forderung, daß die Zölle in Goldmünzen bezahlt werden müssen, so ist zunächst zu sagen, daß die österreich-ungarische Regierung laut Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906 beanspruchen kann, daß die Zollansätze einschließlich der Zollzuschläge in Goldmünzen entrichtet werden; auch die Handelsverträge haben an dieser Bestimmung nichts geändert. An Stelle der effektiven Goldzahlung sind allerdings in der Praxis von Anfang an von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgestellte Anweisungen auf bei Zollzahlungen verwendbare Goldmünzen (Zoll-Goldanweisungen) zur Zahlung zugelassen worden. Diese Erleichterung ist nun durch die Verordnung hinfällig geworden. Goldmünzen sind heute noch, wenn auch in beschränktem Umfange und zurzeit zu einem Kurs von 38 bis 40 Kronen für 20 Franken, in Österreich erhältlich. Kann somit noch nicht von einer eigentlichen Verunmöglichung der Ausfuhr nach Österreich-Ungarn gesprochen werden, so doch von einem Zollaufschlag, der zurzeit schon ungefähr 100 Prozent ausmacht. Es kommt noch hinzu, daß auch Teilbeträge unter 10 Kronen und

Restbeträge unter dieser Grenze ebenfalls nur in Goldmünzen bezahlt werden können. Dadurch verteuert sich der Zoll auf kleinen Sendungen um 200 bis 300 Prozent. Ob unter solchen Verhältnissen das Ausfuhrgeschäft überhaupt noch möglich ist, wird sich rasch erweisen und ebenso, wie lange noch Goldmünzen beschafft werden können.

Das Geschäft mit Österreich-Ungarn in Seidengeweben, das seit Kriegsausbruch wiederum einen ansehnlichen Umfang angenommen hatte, sieht sich auf das ärgste bedroht und es kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob, wenn die österreich-ungarische Regierung in der Praxis die Einfuhr von schweizerischen Seidenstoffen verunmöglicht, die schweizerische Regierung es zulassen soll, daß Rohseiden, gefärbt und ungefärbt, in unbeschränktem Umfange und ohne jedes Hindernis in die Monarchie hineingelassen werden. — In ähnlicher Lage wie die Seidenstoffweberei befindet sich die schweizerische Uhrenindustrie, die ebenfalls, durch Vermittlung des Bundesrates, ihre Interessen in Österreich-Ungarn nach Möglichkeit zu wahren sucht.

Konventionen

Fabrikanten-Vereinigung in Barmen. Eine neue Vereinigung von Fabrikanten hat sich unter dem Namen Wuppertaler Fabrikantenverband der Band-, Litzen- und Spitzenbranche in Barmen gebildet. Dem Verbande sind bereits eine Anzahl von Fabrikanten Barmer Artikel beigetreten. Zweck des Verbandes ist die Wahrung wirtschaftlicher Interessen im Verkehr mit der Kundschaft und mit der Hilfsindustrie, ferner die Rohmaterialienfrage während des Krieges und nach Friedensschluß.

In den letzten Wochen sind in den hier genannten Artikeln drei neue Verbände errichtet worden. Schon seit vielen Jahren besteht mit dem Sitz in Barmen der große Bergische Fabrikantenverband. Vor einiger Zeit ist nun neu der Bergisch-Sächsische Fabrikantenverband mit dem Sitz in Barmen gegründet worden, dem zahlreiche Barmer und sächsische Fabrikantenfirmen angehören, ferner mit dem Sitze in Annaberg die Vereinigung Erzgebirgischer Posamenten-Materialfabrikanten und nun der obengenannte Wuppertaler Fabrikantenverband der Band-, Litzen- und Spitzenbranche.

Ausstellungswesen.

Die Textilausstellung, erste Serie, die am 6. Februar im Kunstgewerbemuseum in Zürich eröffnet wurde und bis zum 12. März dauert, ist in mancher Hinsicht eines Besuches wert. Es sind zwar vorwiegend Erzeugnisse der Stickerei, die zur Schau gestellt sind, aber auch dieser Zweig der Textilindustrie bietet für uns großes Interesse und auch Anregungen. Im ersten Raum befinden sich die Arbeiten vom Lehrerinnenkurs für Stickerei an der Gewerbeschule in Zürich. Die Leitung dieses Kurses untersteht Frl. Bertha Baer. Die ausgestellten Arbeiten der Schülerinnen und ihrer Lehrerin verdienen ihrer praktisch-erzieherischen Bedeutung wegen besondere Beobachtung. Von Frl. A. Frey, Lehrerin an der Gewerbeschule Aarau, sind einige schöne Arbeiten in Spitzenklöppelei ausgestellt. Sodann fallen in einer Vitrine zwei gestickte, farbenreiche Wandgemälde auf, die von Schülerinnen der Münchener Kunstgewerbeschule stammen. Einige feine Nadelsticharbeiten mit landschaftlichen Motiven zeigt ein Frl. Jessie Hösel aus Berlin. Ferner befinden sich im gleichen Raume noch einige Tapetenmuster, die von einem Genfer Künstler entworfen und von einer Pariser Firma ausgeführt worden sind.

Der zweite Raum ist vorwiegend der kirchlichen Kunst gewidmet. Hier zeigt E. v. Stockar, Kastell, eine große Anzahl prächtiger Entwürfe für Meßgewänder. Die farbenprächtigen Entwürfe zeigen eine eigenartig neue, aber schöne und gefällige Auffassung der Dekoration der Meßgewänder, Behangstoffe usw. für den katholischen Kultus. Es wäre nur zu wünschen, daß die zürcherischen Seidenfabrikanten diese großen und reichen Jacquardstoffe in ihren Fabrikationsbereich aufnehmen würden, da dadurch große Summen, die bisher immer ins Ausland gewandert sind, der heimischen Industrie zugeführt werden könnten. Daneben finden sich dann einige Proben kirchlicher Goldschmiedekunst von A. Stockmann, Luzern, und eine Anzahl Druck- und Tapetenstoffe der Association des Toiles de Rambouillet-Neuilly s. S., welche zufolge ihrer abgetönten, diskreten Farbenstimmung sehr ruhig und vornehm wirken.

Raum drei interessiert weniger wegen den ausgestellten Stickereien zürcherischer und baslerischer Herkunft als hauptsächlich wegen den etwa 30 Entwürfen für dekorative Malerei von Hendrik de Boer, Zürich. Diese in Aquarell ausgeführten Farbenfantasien sind zum größten Teil von fesselnder Originalität und Schönheit. Die Gedanken des Künstlers schweiften wohl in einem paradiesischen Traumland. Im Vordergrund zu beiden Seiten meistens überhängende Bäume, die einen Ausblick in weite Ferne auf Seen und Berge gestatten.

Im folgenden Raum befinden sich einige Entwürfe zu Gobelins von R. Urech, Basel, und einige sehr geschmackvoll ausgeführte Stickereien auf seidene Kleider, Decken, Kissen usw. von Frau O. Fröbe in Zürich.

Raum fünf zeigt neben farbenreichen Stickereien von S. H. Taeuber in Zürich einige kleine gestickte Wandbilder mit figürlichen Darstellungen von F. Trillhaasse in Zürich. Diese Bildchen sind ganz moderner Richtung, als Motive dienten ausschließlich Tänzerinnen, Odalisken, Faschingstypen usw. Die Ausführungen sind mitunter von bemerkenswertem Realismus.

Im letzten Raume sind Entwürfe zu Druckstoffen und Tapeten der Basler Architekten P. Hosch und H. Melching ausgestellt. Die Firma Häusle, Wetter & Cie. in Näfels hat einige der Entwürfe auf Stoff übertragen. Sowohl die Entwürfe als auch die ausgeführten Stoffe weisen schöne und gefällige, der modernen Richtung angepaßte Musterungen auf. -t-d.

Firmen-Nachrichten

Aus dem Elsaß. Entgegen anderweitigen Mitteilungen, daß die Firma Schlumberger & Co. ihre abgebrannten Fabrikgebäulichkeiten für die Spinnerei- und Webereibetriebe nicht mehr aufbauen, sondern den ganzen Geschäftsbetrieb nach Glückstadt bei Hamburg verlegen werde, teilt die Firma mit, daß diese Nachricht falsch ist, denn bei der Größe und Zahl der Betriebe sei eine solche Verlegung einfach unmöglich; die Fabriken bleiben Gebweiler erhalten.

Lyon. Eine vom Staatsminister Denys Cochin präsidierte Versammlung französischer Industrieller in Lyon beschloß die Gründung einer Farbstoff-Fabrik in Lyon.

Mit dem 1. März ist die Lyoner Messe eröffnet worden.

Gründung einer Textil-Industrie A.-G. in Barmen mit 300,000 M. Grundkapital. Unter der Firma Textil-Industrie-Aktiengesellschaft ist in Barmen, Brögelerstraße 3, ein neues Unternehmen gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb, Fortbetrieb und Verwertung von Textil- und anderen Fabrikations- und Handelsunternehmungen sowie sonstige Betätigung auf industriellem und kaufmännischem Gebiet. Das Grundkapital beträgt 300,000 M. in 300 auf den Inhaber lautende Aktien zu 1000 M.

Mode- und Marktberichte

Seidenwaren.

Das „Bulletin des Soies et des Soieries" schreibt Ende Februar aus Lyon: Der Seidenstoffmarkt zeigt sich widerstandsfähig. Auf dem Platz Paris ist das Vertrauen wieder erwacht und verhältnismäßig große Aufträge sind dieser Tage eingegangen sowie Kontrakte zwischen Fabrikanten und großen Firmen neu abgeschlossen worden. All dies sind tröstliche Symptome inmitten der Kriegswirren. Man hält auch mit der Bestellung teurer Artikel nicht zurück. Hoffentlich wird der Ausführung dieser Aufträge kein unüberwindliches Hindernis im Wege stehen. Der Eingang dieser Aufträge hat denn auch in der Croix-Rousse (Lyon) eine günstige Wirkung ausgeübt; Stühle sind dort gesucht und Arbeitslosigkeit eine Ausnahme.